Zeitschrift: Berner Schulfreund
Herausgeber: B. Bach
Band: 2 (1862)
Heft: 18

Titelseiten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnementspreis:
Jährlich Fr. 3. —.
Halbjährlich „ 1. 50.

№ 18.

Einrückungsgebühr:
Die Petitzeile 10 Cts.
Sendungen franko.

Berner-Schulfreund.

17. Sept. Zweiter Jahrgang. 1862.

Dieses Blatt erscheint monatlich zweimal. Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. ☞ Alle Einsendungen sind an die Redaktion in Steffisburg zu adressiren.

Referat über die Frage:

„Wie kann die Schule ohne Beeinträchtigung ihres allgemeinen Bildungszweckes den Forderungen des praktischen Lebens genügen?"

(Schluß.)

II. Die Beantwortung der Frage.

4. Geographie.

Vorerst die Bemerkung, daß nach unserer Ansicht das Nähere stets spezieller, das Entferntere übersichtlicher behandelt werden sollte, daß man nicht z. B. die Verfassung von Preußen erörtere, während man über die vaterländische schweigt. Dieses Beispiel führt uns auf einen Punkt, dem bisher meistens viel zu geringe Aufmerksamkeit geschenkt wurde; es ist dieß die Behandlung unserer kantonalen und schweizerischen Staatsverfassung. Wir fragen nur, wie soll das Kind ein Bewußtsein und eine Einsicht der Volkssouveränetät, der innern herrlichen Freiheiten, der staatlichen Einrichtungen, der Rechte und Pflichten der Einzelnen erhalten, wenn es nicht einmal mit seiner Landesverfassung vertraut gemacht wird? Im Uebrigen möchten wir das Gerippe der Gebirgs- und Flußsysteme lieber durch inhaltsvolle Bilder über Bodenkultur, Produkte, Bevölkerung ꝛc., als durch dürre Zahlen und Städtebeschreibungen ausgefüllt wissen. Mathematische Geographie kann nicht genug empfohlen werden. Das Wichtigste davon sollte in keiner Schule fehlen.